

Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Theologische Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 23. Juli 1998

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 16 Abs. 2 und 3 der Promotionsordnung für die Theologische Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg vom 28. Januar 1993 (KWMBI II S. 219), geändert durch Satzung vom 19. September 1994 (KWMBI II S. 847) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder“ angefügt.

b) In Satz 1 wird folgende neue Nr. 5 angefügt:

„5. drei Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.

c) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

Die Pflichtexemplare (ausgenommen Mikrofiches und elektronische Version) müssen auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein.

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 1, 4 und 5 muß der Bewerber der Universität das Recht übertragen, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 24. Juni 1998 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 9. Juli 1998 Nr. X/4-3/100 135.

Erlangen, den 23. Juli 1998

Prof. Dr. G. Jasper
Rektor

Die Satzung wurde am 23. Juli 1998 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 23. Juli 1998 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 23. Juli 1998.